Jahrg. 1860. Stück 17.

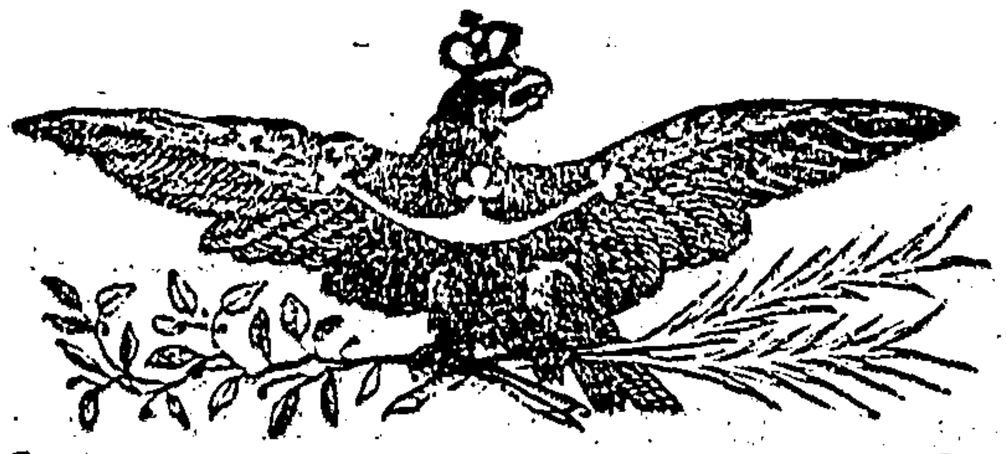

Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonnabend] in der Stärke eines halben Bogens] Neustadt o/s., den 28. April. [Pränumerations-Preis 20 Sgr. für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 42. Betr. die Vornahme von Haussuchungen.

Bereits in dem Circular-Erlasse vom 13. Juni 1849 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1849 S. 132) sind die Grundsätze festgestellt worden, welche die Polizeibehörden bei Vornahme von Haussuchungen zu beobachten haben und es ist in dieser Verfügung namentlich bestimmt, daß in der Regel die Polizeibehörden eigenmächtig und ohne Veranlassung Seitens der Staats-Anwaltschaft Haussuchungen überhaupt nicht vorzunehmen haben, so wie daß eine Ausnahme hiervon nur dann eintreten darf, wenn durch die Communikation mit der Staats-Anwaltschaft eine solche Verzögerung zu besorgen steht, daß der Zweck der Haussuchung, die Aufklärung der Sache, muthmaaßlich verfehlt werden möchte.

Gegen diese Vorschriften ist vielfach verstoßen, die Ausnahme ist nicht selten zur Regel gemacht worden und ich finde mich um so mehr bestimmt, die Königl. Regierung aufzufordern, die Ihr untergeordneten Polizeibehörden zur strengsten Innehaltung dieser Vorschriften anzuweisen, als vielfach mit Haussuchungen vorgegangen worden ist, wo sie entweder überhaupt entbehrlich, oder doch jedenfalls nicht so dringend gewesen sind, um nicht zuvor die nöthige Communikation mit der Staats-Anwaltschaft eintreten zu lassen und deren Bestimmung abzuwarten.

Es ist dies besonders hervorgetreten bei der Verfolgung von Uebertretungen. Ist auch bei diesen die Haussuchung an sich gesetzlich zuläßig, so wird dieselbe doch hier selten so dringend sein, daß sie ohne Verzug vorgenommen werden muß und es wird daher das Vergehen in dieser Weise hier stets und wo die Gesetze nicht speziell, wie z. B. bei Holzdiebstählen, Steuer- und Zoll-Contraventionen 2c. ein Anderes bestimmen, durch besondere Umstände gerechtfertigt werden müssen.

Ebenso hat sich gezeigt, daß die Polizeibehörden die bei Haussuchungen vorgeschriebenen Formen nicht immer beobachten.

Es kommt in dieser Beziehung zunächst auf die Vorschriften des Gesetzes vom 12. Februar 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit (Gesetzs. S. 45) an und es ist nach denselben nicht nur darauf zu halten, daß die Vorschriften des § 11 erfüllt werden, sondern auch darauf, daß über jede Haussuchung eine dem Zweck entsprechende Verhandlung aufgenommen wird, aus welcher hervorgehen muß, in wessen Beisein dieser Act stattgefunden hat und welche Gegenstände vorgefunden und resp. mit Beschlag belegt worden sind. Diese Gegenstände sind behufs Feststellung ihrer Identität in der aufzunehmenden Verhandlung genau zu beschreiben, oder wenn dies wegen Kürze der Zeit oder aus sonstigen Gründen nicht durchführbar sein sollte, zu diesem Zwecke mit erkennbaren Zeichen zu versehen, diese Zeichen in der Verhandlung zu vermerken und die Gegenstände selbst wenigstens ihrer Gattung und Zahl nach in dem Protokolle aufzuführen.

Die Nothwendigkeit dieses Verfahrens wird aus doppeltem Grunde bedingt, einmal, um die Staats-Anwaltschaft und das Gericht von dem Vorgefundenen vollständig in Kenntniß zu setzen und dann, um die Differenzen bei der späteren Retradition zu beseitigen.

Endlich ist die bereits in dem Circular-Erlasse vom 13. Juni 1849 auf die Verordnung vom 3. Januar 1849 gestützte Vorschrift einzuschärfen, daß die Polizeibehörden, auch wenn sie aus eigenem Anlasse Haussuchungen abgehalten haben, jedenfalls verpflichtet sind, die desfallsigen Verhandlungen und

die mit Beschlag belegten Gegenstände der Staats-Anwaltschaft unverzüglich zur weiteren Veranlassung mitzutheilen.

Die Königliche Regierung hat hiernach die nöthigen Anweisungen zu erlassen und darauf zu halten, daß dieselben befolgt werden. Berlin, den 28. Januar 1860.

Der Minister des Innern. gez. Graf Schwerin.

Den Polizei- und Ortsbehörden des Kreises bringe ich vorstehenden hohen Erlaß zur genauesten Beachtung zur Kenntniß. Neustadt, den 23. April 1860. Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung

den Ankauf von Militairdienstpferden im Regierungsbezirk Oppeln pro 1860 betreffend.

Zum Ankaufe von Militair-Dienstpferden im Alter von 3 bis einschließlich 8 Jahren sind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Oppeln und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 1. Mai in Ratibor, den 3. Mai in Leobschütz, den 5. Mai in Neisse, den 7. Mai in Frankenstein, den 16. Mai in Brieg, den 18. Mai in Kreutzburg, den 21. Mai in Namslau.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen u. sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Ortsobrigkeit, auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindslederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11. April 1860. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

von Schüz. Menzel. von Hantke.

Unter Bezugnahme auf vorstehenden Erlaß bringe ich gleichzeitig zur öffentlichen Kenntniß, daß, da beabsichtigt wird zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königl. Landgestüte an Beschälern geeignete junge Hengste von Privat-Züchtern im Lande kaufen zu lassen, die Militair-Remonte-Ankaufs-Commission angewiesen worden ist, von den bei Gelegenheit ihrer Umreisen vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeigneten jungen Hengsten Notiz zu nehmen und davon dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Mittheilung zu machen, damit derselbe sodann die nähere Besichtigung und Unterhandlung durch Königl. Gestüts-Beamte veranlassen kann. Den Besitzern solcher Pferde wird daher überlassen, der gedachten Militair-Commission bei Gelegenheit der Remonte-Ankaufs-Märkte auch die verkäuflichen jungen Hengste zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Die Ortsschulzen des Kreises weise ich an, dem pferdezüchtenden Publikum in ihren Gemeinden hiervon noch besonders Mittheilung zu machen.

Neustadt, den 27. April 1860. Der Königliche Landrath.

Nr. 43 Wegen Verpachtung der Grasnutzung an den Kreis-Chausseen.

Die Verpachtung der Grasnutzung an der Neustadt-Zülzer und Zülz-Friedländer Chaussee, auf Letzterer auf der Strecke von Schloßgemeinde Zülz bis zur Ernst'schen Besitzung zu Waschelwitz, soll pro 1860 erfolgen. Hierzu sind Termine anberaumt:

1. Zu Zülz auf dem Rathhause für

Freitag, den 4. Mai c. Vorm. 11 Uhr,

woselbst Herr Bürgermeister Engel die Strecken

a. der Neustadt-Zülzer Chausse zwischen den Nummersteinen 0,78 und 1,22 mit Ausnahme der Strecken zwischen Nr. 96 und 97 und

b. der Zülz-Friedländer obengedachten Chaussee-Strecke

im Wege der Licitation verdingen wird und

2. zu Neustadt in meinem Bureau für

Dienstag, den 8. Mai c. Vorm. 11 Uhr,

woselbst die Grasnutzung der Strecke Nr. 0,14 bis 0,78 excl. zur Verpachtung kommen soll.

Die Bedingungen der früheren Verpachtungen sind unverändert beibehalten worden.

Pachtlustige mögen sich bei den Terminen einfinden.

Neustadt, den 26. April 1860. Der Königliche Landrath.

Nr. 44. Betr. die Einlieferung der älteren Stammrollen.

Unter Hinweisung auf den Artikel VI. zu § 33 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 werden die Ortsbehörden des Kreises hierdurch veranlaßt, mir innerhalb 14 Tagen die älteren Stammrollen ihrer Gemeinden einzureichen.

Neustadt, den 24. April 1860. Der Königliche Landrath.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Von der Kaiserlich Russischen Regierung ist die Auslieferung eines im Dezember v. J. von Warschau aus nach Preußen übergetretenen Kaufmannes Hessel Meerowitsch aus Kowno beantragt, welcher sich bei den Unterschlagungen betheiligt hat, die bei Verpflegung der jenseitigen Armee in der Krimm und in den Südprovinzen vorgekommen sind.

Die Ortspolizeibehörden und Königl. Gensdarmen des Kreises veranlasse ich, auf den p. Meerowitsch zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und an mich abzuliefern.

Neustadt, den 23. April 1860. Der Königliche Landrath.

Berlin.

Steckbriefs-Widerruf. Der hinter der unverehelichten Agnes Kollek von hier unterm 12. d. M. im Kreisblatt Stück 16 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Chrzelitz, den 24. April 1860. Die Polizei-Verwaltung.

Auf der Straße zwischen Neustadt und Leuber ist in vergangener Woche eine Damentasche nebst Etui gefunden worden.

Neustadt, den 25. April 1860. Die Polizei-Verwaltung.

In Ober-Glogau verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:

Bernard	1	Pfd.	12	Loth	Brot	und	21	Loth	Semmel.	A. Kosubek	1	Pfd.	–	Loth	Brot	und	15	Loth	Semmel.
Burczyk	1	„	7	„	„	„	22	„	„	R. März	1	„	6	„	„	„	20	„	„
Czichon	1	„	7	„	„	„	—	„	„	Schneider	—	„	—	„	„	„	18	„	„
Gerlich	1	„	15	„	„	„	21	„	„	Schwanzer	–	„	28	„	„	„	20	„	„
Jaschke	1	„	24	„	„	„	21	„	„	J. Thiell	1	„	12	„	„	„	22	„	„
Klose	1	„	4	„	„	„	18	„	„	N. Wiedorn	1	„	—	„	„	„	18	„	„

Ober-Glogau, den 23. April 1860. Der Magistrat.

In Zülz verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren u. zwar f. 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:

August Arlt	1	Pfd.	15	Loth	Brod	und	18	Loth	Semmel.	Ant. Hampel	1	Pfd.	16	Loth	Brod	und	21	Loth	Semmel.
Forell	1	„	14	„	„	„	22	„	„	Benj. Langer	1	„	10	„	„	„	18	„	„
Gornig	1	„	12	„	„	„	18	„	„	Em. Rotter	1	„	10	„	„	„	16	„	„
Hohaus	1	„	10	„	„	„	18	„	„	Aug. Spottke	1	„	8	„	„	„	18	„	„
m. Kapsch	1	„	8	„	„	„	18	„	„										

Zülz, den 24. April 1860. Der Magistrat.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Marktpreise.

Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 24. April 1860.			Ober-Glogau, den 20. April 1860.			Zülz, den 23. April 1860.			Klein-Strehlitz, den 18. April 1860.		
	Höchst. rt. sg. pf	Mittl. rt. sg. pf	Niedr. rt. sg. pf	Höchst. rt. sg. pf	Mittlr. rt. sg. pf	Niedr. rt. sg. pf	Höchst. rt. sg. pf	Mittlr. rt. sg. pf	Niedr. rt. sg. pf	Höchst. rt. sg. pf	Mittlr. rt. sg. pf	Niedr. rt. sg. pf
Weizen „ „	2 21 -	2 14 3	2 7 6	2 14 -	2 10 -	2 2 6	2 10 -	2 7 6	2 5 -	2 7 6	2 3 -	2 — -
Roggen „ „	1 25 -	1 23 6	1 22 -	1 21 -	1 20 -	1 18 -	1 22 6	1 20 -	1 18 -	1 19 -	1 17 -	1 15 -
Gerste „ „	1 18 -	1 14 9	1 11 6	1 15 -	1 14 -	1 13 -	1 15 -	1 12 6	1 10 -	1 13 -	1 11 -	1 9 -
Hafer „ „	1 1 0	1 — 9	1 — -	1 2 6	1 — -	- 28 -	1 — -	- 29 -	- 28 -	1 — -	- 25 -	- 23 -
Erbsen „ „	1 29 -	1 25 9	1 22 6	1 24 -	1 20 -	1 17 6	— -	1 20 -	- — -	1 25 -	1 22 -	1 10 -
Kartoffeln „ „	- — -	- 16 8	- - -	- -	- 14 -	- — -	- — -	— 15 -	- — -	- — -	- 13 -	- — -
Heu pro Centner	- 22 6	- 20 -	- 17 6	- 22	- 20 -	- 18 -	- 22 -	- 20 -	- 18 -	- 22 -	- 20 -	- 17 -
Stroh „ Schock.	3 20 -	3 15 -	3 10 -	3 10 -	3 5	3 — -	- — -	3 15 -	- — -	3 — -	2 20 -	2 20 -

Redaktion: Das Landraths-Amt.

Anzeiger.

Der von der Königl. Regierung zu Breslau laut Verfügung vom 23. Juni 1857 und vom betreffenden Königl. Ministerium durch Reskript vom 4. August 1857 zum Verkauf und zur öffentlichen Ankündigung als ein bewährtes Hausmittel, dessen wesentlicher Bestandtheil Zwiebel-Decoct ist, gestattete

Weiße Brust-Syrup

aus der unterzeichneten Fabrik wird in **Neustadt** nur ächt verabreicht zu den Preisen von 2 Thlr. pro ganze Flasche, 1 Thlr. pro ½ Flasche und ½ Thlr. pro ¼ Flasche bei Herrn **E. Weilshäuser**, in Krappitz bei Herrn Kaufmann **Hermes.**

Zeugnisse über die vortrefflichen Wirkungen dieses Hausmittels liegen zu gefälliger Einsicht bereit, auch werden solche mit Dank entgegen genommen.

G. A. W. Mayer in Breslau.

Herrn Conrad Herold in Mannheim. Heidelberg, den 14. Mai 1858.

Da der Syrup, wovon Sie mir neulich ¼ Flasche zur Probe schickten, meinen Patienten zu bekommen scheint, so wollen sie mir alsbald Eine ganze Flasche zugehen lassen.

Dahmen, Geheimer Rath a. D.

Die Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft

versichert Boden-Erzeugnisse aller Art gegen Hagelschaden zu festen Prämien. Nachzahlungen finden nicht statt. Die vorkommenden Schäden werden loyal und in einfacher Weise regulirt.

Die Entschädigungs-Beträge werden längstens binnen Monatsfrist nach Feststellung derselben baar ausgezahlt. Das Grundkapital beträgt

Drei Millionen Thaler,

wovon zwei und eine halbe Million efectiv begeben.

Die Reserven betragen: a) Kapital-Reserve	Thlr. 125,182 -	9 Sgr.	7 Pf.
b) Reserve für unvorhergesehene Verluste	„ 62,011 -	29 „	11 „
Ueberhaupt	„ 187,194 -	9 „	6 „

Nähere Auskunft ertheilen die unterzeichneten Agenten der Gesellschaft:

In Neustadt **S. F. Schott,**
„ Ober-Glogau **Wilhelm Raschdorf,**
„ Leobschütz **Rud. Bauer,**
„ Ziegenhals Ober-Amtmann **Gabriel** in Langendorf bei Ziegenhals
„ Zülz **A. Doctor.**

Bezugnehmend auf die Kreisblatt-Verordnung vom 21. April c. Stück 16, betreffend die alljährige Untersuchung des Zustandes der Blitzableiter, erlaube ich mich hiermit als approbirter Blitzableiterverfertiger zur Untersuchung resp. Ausbesserung derselben bestens zu empfehlen, zumal ich mein eigenes Fahrzeug besitze und somit dieses am billigsten besorgen kann.

Ober-Glogau, den 25. April 1860.

August Poremba,
Schlossermstr. und Blitzableiterverfertiger.

Schaafviehverkauf.

Bei der Erbscholtisei zu Kreiwitz sind 100 Stück zur Zucht taugliche Schaafe, bestehend in 60 Stück Muttern und 40 Stück Schöpse nach der Schur zu verkaufen. Dieselben können von heute ab in Ansicht genommen werden. Bemerkt wird, daß die Muttern durch edle Böcke belegt sind.

Kreiwitz, den 24. April 1860. **Rehnet.**

Wichtig für Augenleidende!

Das durch seine glücklichen Kuren berühmt gewordene und so häufig mit dem besten Erfolg angewendete

Stroinskische Augenwasser,

was übrigens zahlreiche Zeugnisse nicht nur von Laien, sondern auch von Aerzten, bezeugen, ist für Neustadt und Umgegend nur allein echt zu haben

in der Handlung **J. C. Rudolph.**

Neustadt, Ring Nr. 41.

Redakteur: **Krakau**, Kreis-Sekretair. Druck und Verlag von **H. Raupach.**